

**Staatliches Amt für Landwirt-
schaft und Umwelt
Vorpommern**



Managementplan

für das FFH-Gebiet DE 2350-304

**„Wald bei Kuhlorgen an der
Uecker“**



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831-696 0 • Telefax: 03831-696 2129
E-Mail: Poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-vorpommern.de

Auftragnehmer:

Grünspektrum ® - Landschaftsökologie
Ihlenfelder Str. 5
17034 Neubrandenburg
Telefon: (0395) 4210268 • Telefax: (0395) 4210269
E-Mail: info@gruenspektrum.de
Internet: www.gruenspektrum.de



Bearbeitung:

Dr. Volker Meitzner, Diplom-Biologe
Kristina Körsten B. Sc. (FH)
Thomas Martschei, Diplom-Biologe

Stralsund, im Mai 2017

Inhalt

Zusammenfassung.....	5
I Teil: Naturschutzfachliche Grundlagen.....	6
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	6
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen.....	7
I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	10
I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	11
I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	11
I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	13
I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	13
I.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
I.4 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	19
I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	20
I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	20
I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	22
II Teil: Maßnahmenplanung	24
II.1 Beschreibung der Maßnahmen.....	24
II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	24
II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	26
II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	27
III Teil: Anlagen zum Managementplan.....	31
Literatur und Quellenverzeichnis	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 2350-304 „Wald bei Kuhl Morgen an der Uecker“ (blau gefüllt) innerhalb des sich überlagernden EU-Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (braun schraffiert)	9
Abb. 2: Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) an seiner Bruthöhle	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Art für das Netz Natura 2000	12
Tab. 2: Bewertung des Erhaltungszustands der Art nach Anhang II FFH-RL	14
Tab. 3: Kriterien, Ausgangsdaten und Bewertung des Eremiten.....	18
Tab. 4: aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	21
Tab. 5: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-RL	22
Tab. 6: Zusammenstellung der Maßnahmen	25
Tab. 7: Dokumentation der Beteiligung	32

Kartenanlagen

Karte 1a	Aktueller Zustand (1:5.000)
Karte 1b	Schutzgebiete (1:25.000)
Karte 2	Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL (1:5.000)
Karte 3	Maßnahmen zum Erhalt, zur Wiederherstellung oder zur Entwicklung von Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten (1:5.000)

Abkürzungsverzeichnis

Abb.:	Abbildung
BFB VOS:	Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz
BHD:	Bruthöhendurchmesser:
BlmA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
EHZ:	Erhaltungszustand
FFH-RL:	FFH-Richtlinie
FLF:	Fachleitfaden
ggf.:	gegebenenfalls
gLb:	Geschützter Landschaftsbestandteil
LPBK M-V:	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
LRT:	Lebensraumtyp
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
ND:	Naturdenkmal
schr. Mitt.:	schriftliche Mitteilung
SDB:	Standard-Datenbogen
TrpÜbPl:	Truppenübungsplatz
VSGLVO M-V:	Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V

Zusammenfassung

Das Gebiet „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ wurde mit einer Größe von 19 ha durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) der EU-Kommission 2004 vorgeschlagen und mit der Entscheidung der Kommission vom November 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Das FFH-Gebiet DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ zeichnet sich durch einen älteren Eichenwald als Lebensraum des Eremiten aus. Das Schutzgebiet wird vom EU-Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-401) vollständig überlagert.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein LRT nach Anhang I FFH-RL (9190) mitgeteilt. Weiterhin wurde eine Art des Anhangs II FFH-RL (1084, Eremit) 2004 an die Europäische Kommission gemeldet, die als prioritäre Art eingestuft ist. Im Gebiet sind derzeit keine prioritären LRT oder weitere prioritäre Arten bekannt.

Für die Bearbeitung des vorliegenden Managementplans wurde in 2016 eine Art des Anhangs II der FFH-RL, die prioritäre Art Eremit (1084*), erfasst, bewertet und dessen Habitat abgegrenzt. Die Erfassung und Bewertung des Wald-LRT erfolgte im Rahmen eines separaten Fachbeitrags durch die Landesforstanstalt M-V (LFO, 2008). Die Angaben zu dem Wald-LRT wurden damit nachrichtlich übernommen.

Der Erhaltungszustand des Arthabitats des Eremiten wurde sowohl 2004 als auch aktuell mit „**B**“ (günstig) bewertet. Der Wald-Lebensraumtyp 9190 ist im Jahr 2008 im Rahmen eines Fachbeitrags bearbeitet und dabei, wie auch im Jahr 2004, mit dem Erhaltungszustand B bewertet worden. Die Bedeutung des FFH-Gebiets für das Netz Natura 2000 ergibt sich u.a. aus dem Vorkommen des Eremiten als prioritäre Art mit **gutem** Erhaltungszustand.

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets ist der Erhalt von Habitaten des Eremiten (SDB DE 2350-304).

Nach Abschluss der Defizitanalyse wurden für den Eremiten im FFH-Gebiet Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, die im Weiteren als funktionsbezogene Erhaltungsziele formuliert sind.

Insbesondere gilt es mit geeigneten Maßnahmen die Arthabitate, d.h. die Höhlenbäume zu erhalten, um den Fortbestand des Eremiten zu sichern und langfristig in einen noch besseren Erhaltungszustand zu überführen. Dafür sind Pflegemaßnahmen definiert worden, die die Habitateigenschaften weiter verbessern können.

I Teil: Naturschutzfachliche Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ befindet sich im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt mit einer Fläche von 19 ha südlich von Torgelow nördlich der Uecker am ehemaligen Standortübungsplatz Kuhlorgen.

Die gesamte Fläche des FFH-Gebietes befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) und wird durch den Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz (BFB VOS) verwaltet.

Vollständig wird die gesamte Fläche des FFH-Gebiets durch das EU-Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-401) überlagert.

In Abb. 1 ist die Lage des FFH-Gebiets in der Überschneidung mit dem EU-Vogelschutzgebiet dargestellt. Die Gebietsabgrenzung ist im Detail der Karte 1 zu entnehmen.

Geologie und Wasserhaushalt

Das FFH-Gebiet liegt naturräumlich in der „Ueckermünder Heide“ (Landschaftseinheit 221) der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ (22), innerhalb der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ (2). (Quelle: LINFOS 2016)

Die relativ ebene bis flachwellige Landschaftszone weist bis auf Flusstalmoore eine geringe Vielfalt an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Dagegen treten die in ein Netz von Schmelzwasserabflussrinnen der letzten Eiszeit eingebetteten Flusstalmoore eindrucksvoll in Erscheinung. (Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, LUNG M-V, Oktober 2009)

Das Gebiet der „Ueckermünder Heide“ stellt das größte zusammenhängende Waldgebiet der Region Vorpommern dar. Es wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, deren Niederungen von Grünland- und Moorbereichen geprägt werden. Landschaftlich gesehen handelt es sich um eine von Binnendünen und Sandern überzogene, flache Grundmoränenlandschaft. Diese allmählich nach Norden hin abfallende Fläche wird von mehreren Platten und eingesenkten feuchten Niederungen unregelmäßig durchsetzt. Die sehr nährstoffarmen Sandböden sind von ausgedehnten, größtenteils monotonen Kiefernwäldern bedeckt. Natürliche Trocken- und Magerstandorte befinden sich auf den Beckensanden und Binnendünen. Im Bereich der Niederungen liegen ausgedehnte Moorböden, die vorwiegend grünlandüberprägt sind. (BfN, Landschaftssteckbrief 73000 Ueckermünder Heide; http://www.bfn.de/0311_landschaften.html)

Das Schutzgebiet befindet sich hauptsächlich im Landschaftsbildraum „Ueckermünder Heide – südl. Teil“. Kleinflächig liegt der südliche Teil des Gebietes in der „Niederung der Uecker“, oberhalb des gleichnamigen Fließgewässers. Das Landschaftsbild der „Ueckermünder Heide - südl. Teil“ (V 8 - 3) lässt sich als großflächig geschlossener Waldkomplex beschreiben. Es dominiert die Kiefer, wobei der östliche Teil zahlreiche vernässte Flächen mit Buchenbestand aufweist.

Die Raumgrenzen der Landschaft „Ueckermünder Heide“ werden durch die östliche Randow-niederung, der westlichen Ueckerniederung und Waldgrenzen definiert. Der Raum ist stark anthropogen durch militärische Anlagen beeinflusst, was Auswirkungen auf die umliegenden Waldflächen hat. Das Landschaftsbild der „Niederung der Uecker“ (V 7 - 2) zeichnet sich durch die deutliche Ausprägung der Hänge aus. Der teilweise innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegende Talboden ist weitgehend eben bis flach geneigt. In der Landschaft befindet sich eine große Anzahl zufließender Bäche und zuführender Gräben. Die Grünlandnutzung zur Futtergewinnung überwiegt. Der Raum wird durch Bundesstraße und Eisenbahn zerschnitten, ohne dass das FFH-Gebiet davon betroffen ist. Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume wird mit hoch bewertet. (Quelle: Landschaftsbildpotential – Analyse und Bewertung; Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Stand März 1994)

In Betrachtung der Bodenart (Substrat), Hydromorphie und anthropogenen Überprägung lassen sich die Bodentypen des FFH-Gebiets wie folgt beschreiben: Großflächig treten sickerwasserbestimmte Sande auf. In den anstehenden Substraten haben sich aufgrund der Standortbedingungen hauptsächlich Sand-Braunerde-Regosol (Braunranker) / Podsol ohne Wassereinfluss (trocken) herausgebildet. Die südlichen Randbereiche sind von Niedermoor /- Erdniedermoor (Erdfen) /- Mulmniedermoor (Mulm) mit Grundwassereinfluss oder nach Degradierung auch Stauwassereinfluss geprägt. (Quelle: LINFOS 2016). Die südlich an das FFH-Gebiet angrenzende Uecker ist organisch geprägt. Ihre Gewässersohle wird durch den mineralischen Untergrund gebildet und besteht hauptsächlich aus Kiesen und Sanden unterschiedlicher Korngrößen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, LUNG M-V, Oktober 2009)

Im FFH-Gebiet steht das Grundwasser hauptsächlich in einer Tiefe von 2 - 5 m unter Geländeoberkante an. Zudem weist der Grundwasserflurabstand im nordwestlichen Bereich großflächig > 5 - 10 m auf. Der südöstliche Randbereich ist durch Niedermoor gekennzeichnet. Die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten liegt bei < 5 m, wobei der Grundwasserleiter unbedeckt ist. Damit ist der Schutz des Grundwassers im Gebiet gering. Wasserschutzgebiete sowie Fließ- und Standgewässer sind im zu betrachtenden FFH-Gebiet nicht vorhanden. (Quelle: LINFOS 2016).

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Das FFH-Gebiet DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ wird aufgrund seiner geringen Gebietsgröße und flächendeckenden Verwaltung durch den Bundesforstbetrieb als konfliktarmes Gebiet („Gebiet mit Bedeutung“) eingestuft. Damit kann auf eine Betrachtung der aktuellen Nutzungsarten verzichtet werden. Ggf. werden relevante Einzelaspekte bei der Beschreibung der LRT und Arten im Kapitel II.1 dargestellt.

Das Gebiet wurde vormals militärisch als Standortübungsplatz genutzt und ist durch das LPBK MV als kampfmittelbelastet eingestuft worden. Entsprechende Hinweisschilder sind im FFH-Gebiet während der Begehungen im Rahmen der Managementplanung nicht vorgefunden worden (Stand: 2016). Die bundeseigene Liegenschaft grenzt an den Truppenübungsplatz Jägerbrück (TrpÜbPI) und wird der Bundeswehr bei Bedarf für Übungen zur Verfügung gestellt. Untersuchungen im FFH-Gebiet sind grundsätzlich vorab mit dem Eigentümer (Ansprechpartner:

Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz) abzustimmen; dies muss insbesondere aufgrund der vorgenannten Punkte gelten.

Die Darstellung der Nutzungsarten ist der Karte 1a zu entnehmen.

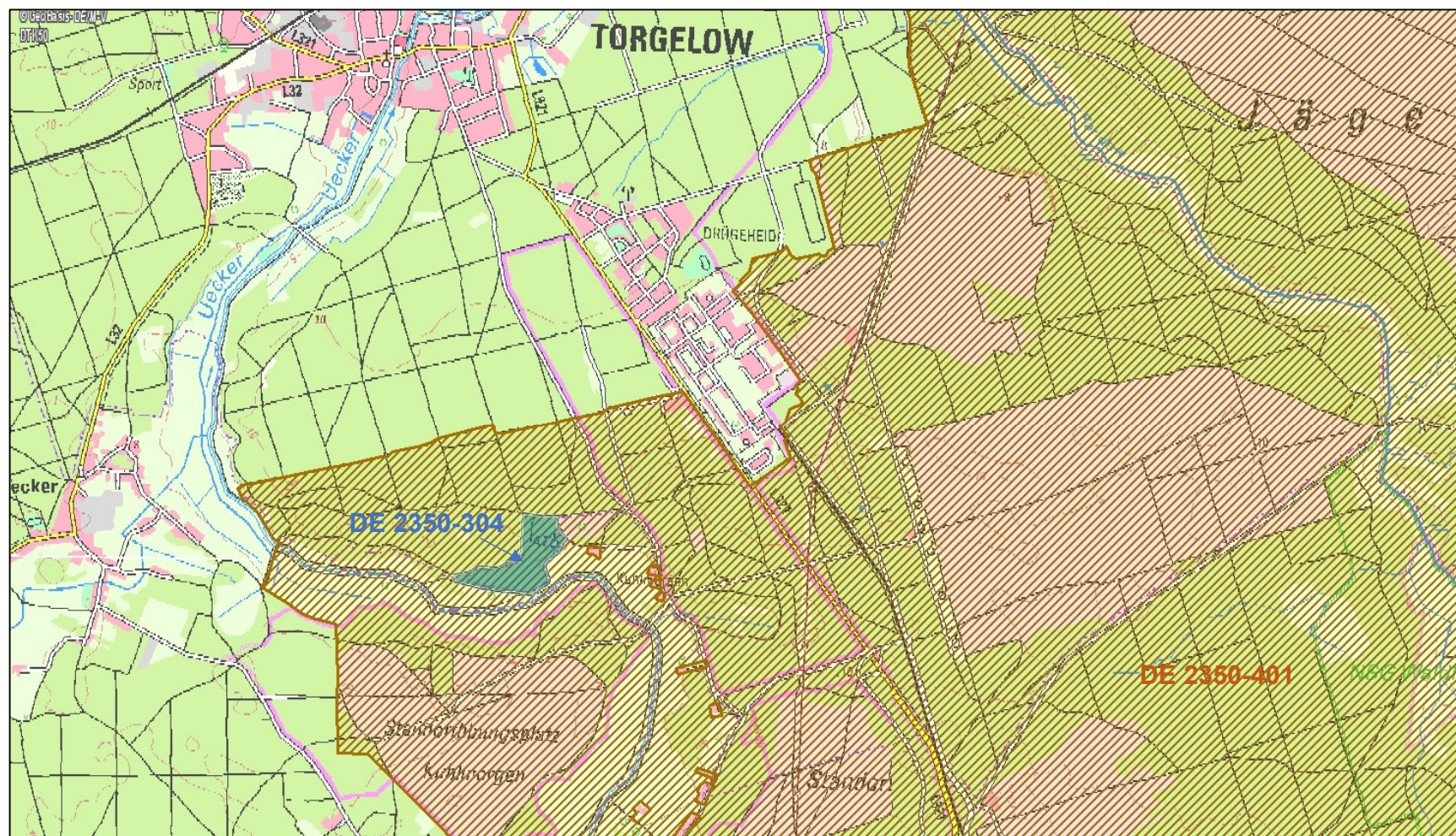


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ (blau gefüllt) innerhalb des sich überlagernden EU-Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (braun schraffiert)

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Bezüglich der geschützten Teile von Natur und Landschaft wurde geprüft, welche Schutzgebiete sich mit dem zu betrachtenden FFH-Gebiet überlagern. Vorhandene Schutzgebiete und -objekte werden nachfolgend nach Naturschutzrecht hinsichtlich Schutzzweck und Verboten dargestellt.

Neben dem im Folgenden aufgeführten EU-Vogelschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden, die das zu betrachtende FFH-Gebiet überlagern. Die Darstellung der Lage des FFH-Gebietes innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt in Abb. 1.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ mit einer Fläche von 25.383 ha überlagert mit dem nordwestlichen Teilbereich das zu betrachtende FFH-Gebiet in seiner gesamten Fläche (Karte 1b, Abb. 1).

Das Schutzgebiet umfasst großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide. Die besondere Bedeutung des störungsarmen Gebietes ist ein repräsentatives Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Arten. Die Entstehung des Gebietes erfolgte durch einen riesigen spätpleistozänen Eisstausee. In Folge dessen entstand ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen. Die Region wurde unmittelbar nach der Weichseleiszeit besiedelt (Quelle: SDB DE 2350-401).

Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihre Lebensräume gemäß Anlage 1 der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. In der Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (§ 4 VSGLVO M-V). Als waldbewohnende Brutvogelarten sind beispielsweise Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Ziegenmelker in erwähnter Verordnung für DE 2350-401 aufgeführt.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

Die Bedeutung des FFH-Gebiets DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ liegt im repräsentativen Vorkommen eines FFH-Lebensraumtyps sowie einer prioritären FFH-Art nach Anhang II FFH-RL mit Schwerpunktorkommen. Das Schutzgebiet wird durch einen älteren, teilweise als LRT eingestuften Eichenwald als Lebensraum des Eremiten geprägt (Quelle: SDB DE 2350-304 (2015)).

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Es dient der Bestimmung der Erhaltungsziele (siehe Kap. I.4) sowie der Begründung der Notwendigkeit und Priorisierung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung beruht dabei auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 im Land und
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

LRT nach Anhang I FFH-RL

Der einzige im Gebiet vorkommende Wald-LRT (LRT 9190) wurde im Jahr 2008 von der Landesforstanstalt M-V im Rahmen eines Fachbeitrags bearbeitet. Der 14 ha umfassende LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit *Quercus robur*“ besitzt einen „günstigen“ Erhaltungszustand (B) auf Gebietsebene. Auch europaweit wird für diesen LRT ein „günstiger“ Erhaltungszustand festgestellt, der langfristig gleichbleibend prognostiziert wird (Quelle: Fachbeitrag Teilbereich Wald 2008).

Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Rahmen der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission (2004) wurde laut SDB (2004) für das FFH-Gebiet der Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre FFH-Art nach Anhang II FFH-RL mitgeteilt. Aktuell (2016) konnte diese Art bestätigt werden. Weitere Arten nach Anhang II sind im Rahmen der Managementplanung nicht in dem Gebiet nachgesucht/festgestellt worden.

Im Ergebnis des nationalen FFH-Berichts 2013 der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region können folgende Aussagen zum europaweiten Erhaltungszustand und Gesamttrend der Anhang II-Art gemacht werden: Ein europaweit „ungünstiger-unzureichender“ Zustand ist für den Eremiten gegeben (vgl. Tab. 1). Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten in der jeweiligen biogeografischen Region basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern Verbreitungsgebiet, Population, Habitat sowie Zukunftsaussichten. Der Gesamttrend stellt sich für diese Art als unverändert (stabil) dar [Quelle: nationaler FFH-Bericht 2013 der Arten].

Im Zeitraum 2001 bis 2006 war ein europaweit ungünstiger-schlechter Zustand (rot) für die Art Eremit gegeben. Im Zeitraum 2007 bis 2012 ist der Zustand als ungünstig-unzureichend (gelb) heraufgestuft worden.

Tab. 1: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Art für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) Zeitraum der Ermittlung
<i>Osmoderma eremita</i> (1084 Eremit*)	x	-	gelb

grün = günstig (favourable); gelb = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); rot = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

In Betrachtung der Kriterien

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate oder Teilhabitate (bei Arten mit großem Raumanspruch) auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL

kann die Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Art nach Anhang II FFH-RL für das europäische Netz Natura 2000 wie folgt eingeschätzt werden:

Der Eremit als prioritäre Art besitzt aktuell (2016) einen „günstigen“ (B) Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Europaweit wurde für diese FFH-Art ein „ungünstiger-unzureichender“ Erhaltungszustand festgestellt. Damit kommt der vorkommenden Art nach Anhang II FFH-RL (Eremit) im FFH-Gebiet DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ eine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 zu.

Zudem liegt Deutschland im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art und besitzt damit eine hohe Verantwortung für ihren Erhalt in Europa. Da Mecklenburg-Vorpommern neben dem Mitteldeutschen Raum zu den Schwerpunktorkommen des Eremiten in Deutschland gehört, ergibt sich daraus eine hohe Verantwortung des Bundeslandes für den Erhalt der Art in ganz Deutschland [Quelle: Steckbrief (RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M., WACHLIN, V. 2003)].

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

Die Bestimmung der „maßgeblichen Bestandteile“ ist grundlegend zur Formulierung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH-Gebietes. Bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten ist zu prüfen, ob hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet vorliegen.

Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Abgrenzung der LRT und Artha-bitate) und die Bewertung des Erhaltungszustands sowie die weiteren standörtlichen und funkti-onalen „maßgeblichen Bestandteile“ räumlich konkret dargestellt (vgl. Karte 2) und gebietsspezi-fische Besonderheiten kurz beschrieben. Daraus werden Maßnahmen zur Bewahrung oder Ver-besserung des Erhaltungszustands von LRT und Arten abgeleitet (vgl. Kap. 1.4).

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung keine Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I ermittelt. Die durch die Landesforstanstalt M-V im Rahmen eines Fachbeitrages im Jahr 2008 (LFO 2008) abgehandelten Wald-LRT sind ausgenommen und finden in der weite-ren Betrachtung keine Berücksichtigung.

I.3.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurde im Zuge der Managementplanung eine Art nach Anhang II mit signifikan-ten Vorkommen ermittelt, d.h. es existieren Nachweise nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Es handelt sich um die als prioritär eingestufte Art **Eremit (*Osmoderma eremita*)**, auch Juchtenkäfer genannt (EU-Code: *1084).

Für den **Eremiten*** wurde im Rahmen der aktuellen Erfassung 2016 eine Habitatfläche von 19 ha ausgewiesen; das entspricht der Gesamtgröße des FFH-Gebietes. Die Fläche ist zu 100 % einem „guten“ EHZ (B) zugeordnet worden.

In Tab. 2 ist die signifikant Art des Anhangs II FFH-RL, deren Vorkommen im Gebiet, die Anzahl der Teilflächen ihrer Habitate, die Größe der Habitatflächen und der aktuelle Erhaltungszustand dargestellt.

Die Darstellung der Habitatabgrenzung sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Teil-flächen sowie vorliegende verortbare Nachweise sind Karte 2 zu entnehmen.

Tab. 2: Bewertung des Erhaltungszustands der Art nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen) 2016	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in%)	Erhaltungszustand lt. SDB (2004)
1084 Eremit*	sesshaft	19 Brutbäume, 9 Potenzialbäume I. Ordnung (besiedelt mit <i>Protaetia spec.</i>), 10 Potenzialbäume II. Ordnung (Höhlenbäume ohne sicheren Nachweis) 2 Vorkommen erloschen	Gesamt: 1 A: - B: 19 ha C: -	Gesamt: 19 ha A: - B: 19 ha C: -	Gesamt: 100 % A: - B: 100 % C: -	A

* prioritäre FFH-Art

Verbreitung und Ökologie

Der Verbreitungsschwerpunkt des Eremiten liegt im kontinentalen Zentraleuropa. Die Art besiedelt vorwiegend die temperierte nemorale Zone Europas, tritt jedoch auch in den angrenzenden Bereichen der mediterranen und borealen Zone auf. In Deutschland ist der Eremit zwar weit aber fragmentarisch verbreitet und tritt meist selten auf. Eine dichtere Verbreitung findet sich fast ausschließlich im Osten Deutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern sind die derzeitigen Verbreitungsschwerpunkte die Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberger-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentrum abzeichnen.

Das aktuelle Vorkommen des Eremiten ist direkt auf das kontinuierliche vorhandene Angebot von Brutbäumen zurückzuführen. Die Art lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Bevorzugt besiedelt wird die Baumart Eiche. Daneben konnte die Art bisher u.a. in Linde, Buche, Weide, Erle, Berg-Ahorn, und Kiefer festgestellt werden. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleistet ist. Wichtig ist ein mäßig feuchter, aber nicht nasser Holzmulmkörper. Dieser bildet sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser, aber auch in starken Ästen. Der Eremit ist auf das Vorhandensein entsprechender Habitatstruktur angewiesen, da er sein Bruthabitat nicht selbst erzeugen kann. Dabei ist sein Ausbreitungspotential schwach und ist daher auf ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung angewiesen.

Optimale Habitatbedingungen für den Eremiten sind lichte, totholzreiche Laubwälder, Parkanlagen und Alleen mit Populationen der Art, Altbaumbestände (v. a. Eichen, Linden, Buchen, seltener Weiden und andere Laubbäume) an sonnenexponierten Bestandränder, Bäume mit natürli-

chen Höhlen, natürliche Alterungs-Dynamik in großflächigen Waldgebieten, alte Baumgruppen und Solitäräume in der Feldflur. Die Gesamtheit dieses ökologischen Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüges sind maßgebliche Bestandteile für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.



Abb. 2: Eremit* (*Osmoderma eremita*) an seiner Bruthöhle

Der Eremit ist in erster Linie durch den Verlust und das Fehlen geeigneter Brutbäume in der näheren Umgebung seiner verbliebenen Vorkommen bedroht. Neben dieser unmittelbaren Gefährdung ist der Bestand der Art auf lange Sicht fast überall durch die fehlende Nachhaltigkeit des Habitats in Raum und Zeit in Frage gestellt [Quelle: Steckbrief (RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M., WACHLIN, V. 2003) (<http://www.lung.mv-regierung.de>)]

Vorkommen in der Region Vorpommern

Aktuelle Vorkommenschwerpunkte in der Region östlich von Torgelow sind neben dem FFH-Gebiet „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ die FFH-Gebiete „Alteichen bei Christiansberg“ (DE 2350-302), „Eichenwälder bei Viereck“ (DE 2450-302) und „Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See“ (DE 2350-301). Darüber hinaus ist insbesondere im Bereich der Flächen des BFB VOS eine Vielzahl von einzel- und gruppenweisen Vorkommen außerhalb von FFH-Gebieten bekannt (schr. Mitt. BFB VOS, s. Tab. 7), einschließlich eines Vorkommens in einem Buchenwaldgebiet bei Riesenbrück.

Weiterhin sind Vorkommen im Park von Rothenklempenow und im Wald nordöstlich von Löcknitz (DE 2551-374) bekannt. Ältere, aktuell nicht bestätigte Vorkommen, gibt es aus dem Randowtal bei Grünz (DE 2750-306) sowie im Gutspark und der Lindenallee Radewitz (DE 2750-305). Quelle: Multibase-Datenbank des LUNG. Alle bekannten Vorkommen sind voneinander isoliert.

Habitats im FFH-Gebiet „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“

Nach Anlage 7 zum FLF [„Anleitung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten (*Osmoderma eremita*)“] im Rahmen der Managementplanung wird als Habitat der (Laub-) Baumbestand aufgefasst, der nicht mehr als 500 m vom jeweils nächsten potenziellen Brutbaum entfernt ist. Aufgrund der Verteilung der Habitatbäume des Eremiten von unter 500 m zur Gebietsgrenze und der Tatsache, dass es sich bei der Waldfläche ausschließlich um Laubwald handelt, ist das gesamte FFH-Gebiet als ein Habitat ausgegrenzt worden (Karte 2).

Erfassung der Habitatbäume

Die Erfassung der Habitatbäume des Eremiten und anderer Rosenkäferarten erfolgte im Mai 2016 bei einer einmaligen Begehung nach den im „Bewertungsschemata für das Monitoring der Arten der Anhänge II und IV nach Artikel 11“ (BFN und BLAK, 26.01.2016) angegebenen Kriterien. Die Erhebungen erfolgten im gesamten FFH-Gebiet. Erfasst wurden die Vitalität bzw. der Zustand der Habitatbäume, ihr Durchmesser in Brusthöhe (BHD) sowie die Art des Nachweises (Kotpillen, Larven, Imagines bzw. ihre Ektoskelettreste).

Die Habitatbäume wurden wie folgt klassifiziert:

1. Vom Eremiten besiedelte Bäume (Brutbäume).
2. Potenzialbäume I. Ordnung: nicht von *Osmoderma*, aber von anderen Höhlen bewohnenden Rosenkäferarten besiedelte Großhöhlen (z.B. Spechthöhlen ab etwa 6 cm Durchmesser des Einflugloches) oder andere großlumige Höhlenbildungen (z.B. eingefaulte Starkastausbrüche). Da diese oft syntop mit *Osmoderma* vorkommen, kann ein hohes Potenzial angenommen werden.
3. Potenzialbäume II. Ordnung: Höhlenbäume, bei denen keine Besiedlung durch irgendeine Rosenkäferart nachgewiesen wurde, die jedoch durch Spechte entstandene Großhöhlen (ab etwa 6 cm Durchmesser des Einflugloches) oder andere großlumige Höhlenbildungen (z.B. eingefaulte Starkastausbrüche) aufweisen. Diese haben ebenfalls ein großes Potenzial, ggf. war sogar eine vorhandene Besiedlung einfach nicht nachweisbar.

Ergebnisse der Kartierung (DbMonArt Ed-ID: 24727)

Innerhalb des FFH-Gebietes konnten 19 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) aufgenommen werden, in deren Baumhöhlen nachweislich Chitinteile und/oder Kotpillen gefunden wurden, die dem Eremiten zuzuordnen waren. Diese Bäume wurden als „vom Eremiten besiedelt“ eingestuft. In drei Fällen handelte es sich davon um nicht mehr vitale* Baumhochstubben bzw. eine Baumruine.

* Erläuterung: Gegenüber früheren Auffassungen, können auch abgestorbene Bäume über mehrere Jahre hinweg noch von Rosenkäferarten, auch dem Eremiten, besiedelt sein, solange der Mulm noch ausreichend feucht ist.

Einer der Baumhochstubben war syntop vom Eremiten und einer Rosenkäferart (*Protaetia spec.*) besiedelt.

Weitere aktuell vom Eremiten besiedelte Habitatbäume befinden sich unmittelbar angrenzend nördlich und westlich des FFH-Gebiets.

Es wurden 9 Potenzialbäume I. Ordnung gefunden, in deren Höhlen anhand von Kotpillen ausschließlich Arten der Gattung *Protaetia* festgestellt wurden. Ein syntopes Vorkommen des Eremiten kann angenommen, konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Erläuterung: Die Größe der Kotpillen ist kein Unterscheidungsmerkmal zwischen den Rosenkäferarten, da zeitgleich mehrere Larvengenerationen im Mulm nachweisbar sind. Der Eremit lebt und stirbt in seiner Höhle, daher sind auch

seine Ektoskelettreste im Mulm zu finden. Lediglich etwa 15 % der Käfer verlassen überhaupt jemals ihren Brutbaum (RANIUS & HEDIN 2001).“] Im Gegensatz dazu verlassen anderen Rosenkäferarten die Bruthöhlen nach der Eiablage, sodass nur in Ausnahmefällen Ektoskelettreste in den Höhlen zu finden sind.

9 Eichen und 1 Buche (*Fagus sylvatica*) wurden den Potenzialbäumen II. Ordnung zugeordnet. Es handelte sich um:

- 5 Eichen mit Höhlen, in denen gar keine Lebensspuren von Rosenkäfern, aber Mulm vorzufinden war,
- 4 Spechthöhlen in drei Eichen und einer Rotbuche, in denen aufgrund der Höhe weder Nachweise von Mulm noch eine Besiedlung durch Rosenkäfer möglich war,
- 1 abgebrochene Eiche, in der aufgrund der Höhe weder Nachweise von Mulm noch eine Besiedlung durch Rosenkäfer möglich waren.

Die Populationen von 2 weiteren Eichen, in deren liegenden Stämmen Kotpillen des Eremiten vorgefunden wurden, sind als „definitiv erloschen“ eingestuft worden.

Ein weiterer Potentialbaum II. Ordnung (Eiche, Mulm vorhanden) liegt außerhalb der FFH-Gebietsgrenze (Nr. 13).

Alle aufgenommenen 39 Brut- und Potenzialbäume hatten einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von über 60 cm. Alle erfassten Bäume sind im Rahmen der Kartierung 2016 über einen Eintrag in der Datenbank DbMonArt nummeriert worden. Die Baumnummern zeigen die Karten 2 und 3.

Bewertung des EHZ und maßgebliche Bestandteile

Die Bewertung des Habitats gemäß „Bewertungsschemata für das Monitoring der Arten der Anhänge II und IV nach Artikel 11“ (BfN UND BLAK, 26.01.2016) erfolgte nur innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, auch wenn die Grenzen des Habitats der Metapopulation über dieses hinausreichen. Für den Eremiten* ergibt sich für das einzige Habitat mit einer Fläche von 19 ha (100 % des FFH-Gebiets) aktuell (2016) eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „gut“ (B) (Tabelle 3).

Der Zustand der im FFH-Gebiet mit 19 vom Eremiten und 9 von anderen Rosenkäferarten besiedelten Bäumen (Potenzialbäume I. Ordnung) ist gut.

Die Bewertung des EHZ des Habitats ergibt sich aus

- der guten Habitatqualität in Form von 10 weiteren Höhlenbäumen ohne oder mit unsicherem Nachweis von Eremiten (Potenzialbäume II. Ordnung),
- sowie fehlender nutzungsbedingter Beeinträchtigungen.

Für diesen guten Zustand können folgende maßgebliche Gebietsbestandteile aufgeführt werden:

- 1) lichter Laubwald mit (teilweise) geringem Kronenschlussgrad,
- 2) hoher Anteil an Eichen mit natürlichen Höhlen und anderen Verletzungen (Astabbrüchen, Spalten...),
- 3) sonnen- und südexponierte Bestandsränder,
- 4) natürliche Alterungsdynamik durch extensive forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit Erhalt einer Brutbaumkontinuität für den Eremiten,
- 5) pestizid- bzw. wundbehandlungsfreie Eichen- bzw. Eichenmischwälder.

Tab. 3: Kriterien, Ausgangsdaten und Bewertung des Eremiten

Eremit – <i>Osmoderma eremita</i>			
Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population ⁴⁾	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Metapopulationsgröße	≥ 60 besiedelte Bäume mit BHD ⁴⁾ < 60 cm oder ≥ 30 besiedelte Bäume mit BHD > 60 cm	≥ 20 - < 60 besiedelte Bäume mit BHD < 60 cm oder ≥ 10 - < 30 besiedelte Bäume mit BHD > 60 cm	< 20 besiedelte Bäume mit BHD < 60 cm oder < 10 besiedelte Bäume mit BHD > 60 cm
		Bewertung: B 19 besiedelte Bäume (BHD > 60cm)	
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Lebensraum (Baumbestand)			
Potenzielle Brutbäume (zusätzlich zu den besiedelten; Anzahl Bäume pro BHD-Klasse [≤/ > 60 cm] angeben)	≥ 60 potenzielle Bäume mit BHD < 60 cm oder ≥ 30 potenzielle Bäume mit BHD > 60 cm	≥ 20 - < 60 potenzielle Bäume mit BHD < 60 cm oder ≥ 10 - < 30 potenzielle Bäume mit BHD > 60 cm	< 20 potenzielle Bäume mit BHD < 60 cm oder < 10 potenzielle Bäume mit BHD > 60 cm
		Bewertung: B 9 Potenzialbäume I. Ordnung BHD > 60 cm (Nachweis <i>Protaetia spec.</i>), 10 Potenzialbäume II. Ordnung BHD > 60 cm (Höhlenbäume ohne oder mit unsicherem Nachweis)	
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark
Lebensraum (Baumbestand)			
Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen des Fortbestandes (Expertenvotum mit Begründung, dabei soll auf die konkreten Gefährdungen eingegangen werden: z. B. Verkehrssicherung, Baumchirurgie (in städtischen Habitaten), Fällungen von Biotopbäumen, nicht an die Ansprüche der Art angepasste Waldpflege)	Bewertung: A keine Beeinträchtigung	Beeinträchtigung auf ≤ 20 % der Fläche durch ...	Beeinträchtigung auf > 20 % der Fläche durch ...
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Osmoderma eremita</i> (gutachterliche Bewertung, Beeinträchtigung nennen)	Bewertung: A keine	Mittlere bis geringe	starke

Gesamtbewertung Erhaltungszustand Habitat: s. Tab. 2, Aggregationsregel gemäß Fachleitfaden / Anlage 7 (MLUV M-V 2016)

I.4 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien „günstig“, „ungünstig“ „unzureichend bis schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten im Anhang IV-Arten verursacht werden.

Informationen über Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL aus dem Gebiet „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“ liegen aktuell nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Feuerwachturmes im FFH-Gebiet im März 2017 wurden vom Bundesforstbetrieb VOS Nachweise für eine zeitweise Besiedlung des Bauwerkes durch Fledermäuse erbracht. Eine Bestimmung auf Artebene war anhand der gefundenen Kotspuren nicht möglich. In Abstimmung mit der UNB wurde zu diesem Zeitpunkt geplant zur Kompensation der Lebensstätte Hangkästen für Fledermäuse im FFH-Gebiet anzubringen. Diese sollten nach Fertigstellung in das FFH-Monitoring einbezogen werden.

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der folgenden Defizitanalyse wird geprüft, ob auf Gebietsebene die aktuelle Situation der einzelnen Schutzobjekte dem in der FFH-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Bei Nichterfüllung gilt zu prüfen, ob die ungünstigen Erhaltungszustände bereits zum Referenzzeitpunkt bestanden oder ob es seit dem Referenzzeitpunkt (Zeitpunkt der Gebietsmeldung) zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist.

Unter Erhaltungsziele (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) werden nicht nur die Ziele zum Erhalt (Status-Quo-Sicherung), sondern auch die Ziele zur Verbesserung von Erhaltungszuständen zusammengefasst. Folglich sind schutzobjektbezogene Ziele wie Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung (vom Ist- zum Soll-Zustand) herauszuarbeiten.

Die Erhaltungsziele werden im Rahmen der Defizitanalyse wie folgt differenziert:

- Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Die Sicherung des Status-quo kann durch Festlegen von Schutz-, Pflege- oder Nutzungszielen erreicht werden:

Die günstigen Erhaltungszustände aller signifikanten LRT sowie der Habitate von allen signifikanten Arten nach Anhang II FFH-RL sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche des Habitats nicht verringern.

- Wiederherstellungsziele (W)

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V) besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder Habitats in einem Gebiet trat dann ein, wenn sich:

- die Fläche verringerte oder
- spezifische Strukturen und Funktionen im Vergleich mit dem Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt beeinträchtigt wurden.

Bei Vorliegen einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen von günstig nach ungünstig sowie bei Verkleinerung von LRT oder Habitaten des jeweiligen Schutzobjekts gegenüber dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung sind Wiederherstellungsziele zu formulieren, mit denen mittel- bis langfristig ein günstiger Erhaltungszustand erzielt bzw. die Ausgangssituation wiederhergestellt werden kann.

- Entwicklungsziele

Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet, auch wenn sie sich auf die gleichen Schutzobjekte und die gleichen Funktionen beziehen. Innerhalb der Entwicklungsziele werden unterschieden:

- Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

Insbesondere für LRT und Arten mit besonderer Bedeutung, die einen „ungünstigen“ Zustand aufweisen, sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, sofern keine Wiederherstellungsziele bestehen. Keine Wiederherstellungsziele bestehen z.B., wenn der ungünstige EHZ bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorlag.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig und werden als wünschenswerte Entwicklungsziele bezeichnet. Insbesondere sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zu A (= „hervorragend“) zu prüfen.

Die Defizitanalyse für die Art des Anhangs II Eremit* ist gemäß Tabelle 4 mit Statusangabe dargestellt. Der günstige Zustand der Habitate des Eremiten führt zur Ableitung von Erhaltungsmaßnahmen. Langfristig ist eine Entwicklung zu einem sehr guten Zustand durch Entwicklungsmaßnahmen wünschenswert.

Tab. 4: aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB (2004)	aktueller (2016) Erhaltungszustand der Habitate	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Eremit*	sesshaft	A	B	B (E)	B (E)	A (E und wE)

* prioritäre FFH-Art; E = Erhalt, wE = wünschenswerte Entwicklung

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Die Anhang II-Art wurde unter Verwendung des deutschen Namens eingetragen.

Spalte 2: Status der Anhang II Art laut SDB.

Spalte 3: Erhaltungszustand laut SDB zum Referenzzeitpunkt 2004.

Spalte 4: Aktueller (2016) Erhaltungszustand der Habitate.

Spalte 5 - 7: Der durch Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand der Habitate ist angegeben.

Im SDB ist zum Referenzzeitpunkt 2004 ein sehr guter EHZ (A) ausgewiesen. Die aktuelle Bewertung 2016 mit einem guten EHZ (B) resultiert aus der Heranziehung verschiedener Bewertungskriterien, da 2004 keine potenziellen Brutbäume des Eremiten erfasst wurden.

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Im Ergebnis der vorangegangenen Defizitanalyse wurden, bezogen auf das Schutzobjekt "Eremit", Erhaltungsziele (Ist- zum Sollzustand) herausgearbeitet. Zur Erreichung des angestrebten Erhaltungszustandes werden nun im Folgenden funktionsbezogene Ziele formuliert. Eine Differenzierung der Maßnahmen in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

In der Tab. 5 sind die funktionsbezogenen Erhaltungsziele für den Eremiten zusammengestellt.

Tab. 5: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Eremit*	We03, We04 - Erhalt aller Brutbäume sowie aller Potentialbäume	ES	19	DE 2350-304	
	We13 - Sicherung der Brutbaumkontinuität: Erhalt der aktuellen Anzahl von 38 Habitatbäumen ¹⁾ durch Stehenlassen von Bäumen, die sich zu Potential- und Brutbäumen entwickeln	ES			
	We14 - Erhalt von stehendem und liegendem Totholz				
	We15 - Erhalt des Laubholzbestandes, kein Umbau in Nadelholzbestände				
	We11 - Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz				
	We06, Wv03 - Erhalt von lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen, regelmäßige Freistellung von Brut- und Potentialbäumen	EP	19	DE 2350-304	
	Wv01, Wv03 - langfristige Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäumen und regelmäßige Freistellung der zusätzlichen (Groß-) Höhlenbäume sowie von Bäumen der jüngeren und mittleren Altersklasse	wE	19	DE 2350-304	

* = prioritäre FFH-Art; ¹⁾: Habitatbäume = besiedelte und potentielle Brutbäume

Abkürzungen: Ziele zur Sicherung des Status-quo (Erhalt E) durch Schutz (ES), Pflege (EP) oder Nutzung (EN);

Wiederherstellungsziele (W); Entwicklungsziele: vorrangige Entwicklungsziele (vE), wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

1084* Eremit*

Erhalt durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsziele:

Das Habitat des Eremiten* befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B, "günstig").

Zum Schutz der Population der Art sind der Erhalt der bekannten Brutbäume (We03) und aller anderen Laubbäume mit Höhlen (Potentialbäume I. und II. Ordnung) erforderlich (We04). Auf Insektizideinsatz ist zu verzichten (We11). Der Laubholzbestand (We15), lückige Baumbestand (We6) sowie stehendes und liegendes Totholz sind zu erhalten (We14). Ein Erhalt der Habitateigenschaften und die Verbesserung der Habitateigenschaften haben durch regelmäßiges Freistellen der Brut- und Höhlenbäumen zu erfolgen (Wv3), da eine ausreichende Besonnung nicht überall gegeben ist.

Um die Eremitenpopulation langfristig zu erhalten oder in einen sehr guten Zustand (A) zu überführen, ist eine „Brutbaumkontinuität“, d.h. eine nachhaltige Brutbaumgeneration mit einem ständigen Höhlenangebot, zu entwickeln (We13, Wv01). Neben dem Erhalt und dem Freistellen der mittleren und älteren Laubbäume müssen dazu auch Laubbäume der jüngeren und mittleren Altersklassen freigestellt werden. Die Entwicklung einer Brutbaumkontinuität erfordert Planungen und forstliche Bewirtschaftungsformen, die über Generationen hinweg weitergegeben werden müssen. Zum Erhalt des aktuellen Erhaltungszustands (B) ist auch in Zukunft die aktuelle Anzahl von 38 Brut- und Potentialbäumen in dem FFH-Gebiet über eine laufende Brutbaumkontinuität zu sichern (We13). Um einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) zu erreichen ist es wünschenswert, außerdem die aktuellen Anzahl an Brut- und Potentialbäumen (Wv01) zu erhöhen und diese zusätzlichen (Groß-) Höhlenbäume (Wv03) regelmäßig freizustellen.

II Teil: Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen vorrangigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die Festlegungen der Maßnahmen nach Kapitel II erfüllen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung unter Beachtung der sozioökonomischen und örtlichen Belange. Sie erfolgten unter Einbeziehung der Betroffenen, Interessenvertreter und sonstigen Akteure. Grundsätzlich sind der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte (= Erhaltungsmaßnahmen: Schutz, Nutzung, Pflege) sowie die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative (z.B. Projektförderung, Verwaltungsvereinbarung), vertragliche (z.B. Agrarumweltmaßnahme) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, § 32 Abs. 4 BNatSchG) zu erreichen. Für die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen werden die Kosten ermittelt, und es wird die Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit bestimmt (vgl. Kap. II.3).

Die abgestimmten Maßnahmen sind schutzgutbezogen, raumbezogen und adressatenbezogen in Tab. 6 sowie der korrespondierenden Darstellung in Karte 3 dokumentiert. In der Karte 3 sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen räumlich konkret dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten („hoheitliche, administrative oder vertragliche“) die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Tab. 6: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
Eremit 1084								
001_01	Erhalt aller Brutbäume sowie Potenzialbäume I. und II. Ordnung (We03, We04)	ES	Wald bei Kuhlorgen (gesamtes FFH-Gebiet)	R6, A3	Bundesforst, UNB	Eremit 1084	Erhalt EHZ B	-
	Sicherung der Brutbaumkontinuität: Erhalt der aktuellen Anzahl von 38 Habitatbäumen durch Stehenlassen von Bäumen, die sich zu Potential- und Brutbäumen entwickeln (We13)						Erhalt EHZ B (mindestens 38 Großhöhlenbäumen pro Habitat)	
	Erhalt von stehendem und liegendem Totholz (We14)						Erhalt EHZ B	
	Erhalt des Laubholzbestandes, kein Umbau in Nadelholzbestände(We15)							
	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz (We11)							
001_02	Erhalt von lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen, regelmäßige Freistellung von Brut- und Potentialbäumen (We06, Wv03)	EP	Wald bei Kuhlorgen (gesamtes FFH-Gebiet)	R6, A3	StALU VP, Bundesforst	Eremit 1084	Erhalt EHZ B	-
001_03	langfristige Erhöhung der aktuellen Anzahl an (Groß-) Höhlenbäumen und regelmäßige Freistellung der zusätzlichen (Groß-) Höhlenbäume (Wv01, Wv03)	wE		R6, A3			EHZ B→A	-

Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N); Wiederherstellungsziele (W) und Entwicklungsziele – vorrangige Entwicklungsziele (vE), wünschenswerte Entwicklungsziele (wE); R (xx), A (xx), V (xx) = Umsetzungsinstrumente (Erläuterung im Text); EHZ = Erhaltungszustand, UNB = Untere Naturschutzbehörde des Landkreises

Erhaltungsmaßnahmen (Erhalt EHZ B)

Alle Höhlenbäume aller Laubbaumarten im Gebiet sind als Brut- und Potenzialbäume des Eremiten zu erhalten (We03, We04). Umgestürzte Höhlenbäume und stehende Hochstubben mit Höhlen können noch über einen längeren Zeitraum den Käfern als Lebensstätte dienen. Sie sind daher nicht zu entnehmen (We14).

Für den langfristigen Erhalt der Metapopulation des Eremiten ist neben dem Erhalt bestehender Höhlenbäume die Sicherung eines kontinuierlichen Angebotes an besiedelbaren Bäumen essenziell. Die angestrebte Brutbaumkontinuität ist durch Stehenlassen weiterer Laubbäume, die sich zu Potential- und später zu Brutbäumen entwickeln können, anzustreben, da im Laufe der Zeit auch auf natürlichem Wege (Sturm, individuelle Lebensdauer, Sukzession) aktuelle Brut- und Potenzialbäume verloren gehen. Um den günstigen Erhaltungszustand (B) zu erhalten, ist die aktuelle Anzahl der Brut- und Potentialbäume (Anzahl: 38, s. Tab. 3) auch in Zukunft über eine Brutbaumkontinuität zu sichern (We13).

Die lückigen Laubbaumbestände im Wald und deren Randbereichen sind dauerhaft zu erhalten. Dazu sind gegebenenfalls Freistellungen erforderlich, insbesondere auch von der im FFH-Gebiet teils stark aufwachsenden Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*; We06, Wv03). Am östlichen Rand des FFH-Gebiets ist aktuell außerdem Aufwuchs von Robinie und Kiefer zu entfernen. Neben einer manuellen Freistellung wäre naturschutzfachlich auch eine Waldbeweidung zum Freistellen von Altbäumen möglich. Solange das FFH-Gebiet jedoch zeitweise militärisch genutzt wird (s. Kap. I.1.2), ist eine Beweidung ausgeschlossen.

Ein Umbau des Laubwaldes in Nadelholzbestände und der Einsatz von Insektiziden verbieten sich zum Erhalt der Eremitenpopulation von selbst (We15, We11).

Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen (EHZ B → A)

Langfristig sollte die aktuelle Anzahl an Großhöhlenbäume (38, s. Tab. 3) durch Stehenlassen geeigneter Laubbäume der jungen und mittleren Altersklassen erhöht werden (Wv01).

Aus der Bewertung der Habitatqualität (Tab. 3) ergibt sich, dass ein hervorragender Erhaltungszustand (A) zu erreichen ist, wenn zusätzlich zu den aktuell 19 Potentialbäumen mit einem BHD >60 cm mindestens 11 weitere Großhöhlenbäume mit einem BHD >60 cm im FFH-Gebiet vorhanden sind. Die Metapopulation des Eremiten ist größer als das FFH-Gebiet, entscheidend ist vorliegend aber die Anzahl an Großhöhlenbäumen innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Die regelmäßige Freistellung der jüngeren und mittleren Altersklasse fördert die Entwicklung zusätzlicher Großhöhlenbäume. Auch die für einen EHZ A erforderlichen zusätzlichen Großhöhlenbäume sind regelmäßig freizustellen (Wv03).

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Als waldbewohnende Brutvogelarten des das FFH-Gebiet überlagernde Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ sind beispielsweise Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Ziegenmelker aufgeführt.

Durch die vorgesehen Erhaltungs- und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für den Eremiten ändern sich die Habitateigenschaften für Brutvögel nicht. Die Maßnahmen stehen in keinem Konflikt zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2350-401.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen folgenden Instrumenten zu unterscheiden.

- Rechtliche Instrumente (R):
 - R 6: Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder – sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
 - R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
 - R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die nach der jeweiligen Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
 - R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotop (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V).

Im FFH-Gebiet DE 2350-304 sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Vollzug des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und der Vollzug von § 33 BNatSchG im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele (R 6). Insbesondere ist die Beseitigung von Brut- und Höhlenbäumen als Veränderung und Störung zu verstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Eremitenpopulation führen kann.

- Administrative Instrumente (A):

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen. Als Finanzierungsinstrument kommt in erster Linie die Förderrichtlinie „NatSchFöRL“ in Betracht (s. u.).

A 5: Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 1 auftreten. R 1-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung (weiteres s. Kap. II.3.1).

- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

- Vertragliche Instrumente (V):

- V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Folgende Finanzierungsinstrumente (F) stehen für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen
- F18: ZuErMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (einschl. Gebietsbetreuung)
- F 19: NatSchFöRL M-V: Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie)
- F 20: Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen¹
- F 21: Extensive Dauergrünlandrichtlinie: Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen²
- F22: Vielfältige Kulturen Richtlinie: Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau³
- F23: Strukturelementerichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland⁴
- F 24 Extensivierungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus⁵

¹ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foederungen/Naturschutzgerechte_Gruenlandnutzungsrichtlinie_2015/index.jsp

² Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foederungen/Extensive_Dauergruenlandrichtlinie_2015/index.jsp

³ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foederungen/Vielfaeltige_Kulturen_Richtlinie_2015/index.jsp

⁴ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foederungen/Strukturelementerichtlinie_2015/index.jsp

⁵ Verfügbar unter: http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Unternehmen_der_Land-%2c_Forst-_und_Fischereiwirtschaft_sowie_Aquakultur/_Foederungen/Extensivierungsrichtlinie_2015/index.jsp

- F 25: ForstELERFöRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- F 26: ForstGAKFöRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 27: PdLRL M-V: Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege
- F 28: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Landesmittel)⁶
- F 29: Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten

In der Tabelle 6 und Karte 3 sind die Instrumente zur Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen für das FFH-Gebiet flächenscharf zusammengestellt.

⁶ Verfügbar unter: http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Schutz_der_natuerlichen_Ressourcen/Landschaft_-_Flora%2c_Fauna_und_Landschaftspflege/Naturschutzmassnahmen/_Foerderungen/Biotop-_und_Artenschutz/index.jsp

III Teil: Anlagen zum Managementplan

Anlage 1: Dokumentation der Beteiligung (Tabelle 7)

Anlage 1

Tab. 7: Dokumentation der Beteiligung (ohne Stellungnahme Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz)

lfd. Nr.	Stellungnehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 10.03.2017	-	Das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP - GVO BI. M-V Nr. 16 vom 17.09.2010, Seite 453) bewertet. 1. Planungsinhalt Entwurf des Managementplanes (Endfassung, Januar 2017) 2. Prüfungsergebnis Gemäß Karte 1:100 000 des RREP VP liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, in einem Tourismusentwicklungsraum sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. 3. Zusammenfassung Dem Entwurf des Managementplanes stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen. Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Sie greift den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsvorschriften nicht vor und ersetzt nicht öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Genehmigungen.	Keine Änderungen im FFH-MP notwendig	Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Literatur und Quellenverzeichnis

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION: Standard-Datenbogen DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“, erstellt am 05/2004
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION: Standard-Datenbogen DE 2350-304 „Wald bei Kuhlorgen an der Uecker“, erstellt am 05/2004, aktualisiert am 07/2015
- ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION. Natura 2000 (2002): EU-KOM, GD Umwelt.
- AUSLEGUNGSLEITFADEN ZU ART. 6 ABS. 4 DER „HABITAT-RICHTLINIE“ 92/43/EWG (2007): EU-KOM GD Umwelt.
- BfN & BLAK (2015) - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FÜR FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT: Überarbeitete Bewertungsbögen der Käfer (Coleoptera) als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung, 07.09.2015.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, unter:
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf (abgerufen am 29.07.2016)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Schutzwürdige Landschaften, Landschaftssteckbriefe Mecklenburg-Vorpommern erstellt von GFN und IVÖR, Randow- und Welsebruch (74403), unter:
http://www.bfn.de/0311_landschaften.html (abgerufen im Juli 2016)
- CONTINENTAL REGION: Reference List of habitat types and species present in the region (2002): ETC.
- FFH-RL (1997): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). - (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 97/62/EG v. 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).
- GUIDANCE DOCUMENT ON THE STRICT PROTECTION OF ANIMAL SPECIES OF COMMUNITY INTEREST UNDER THE HABITATS Directive 92/43/EEC, EU-KOM (2007): GD Umwelt.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN [HRSG.] (LUNG M-V 2010a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012a):
Steckbriefe LRT und Arten des Anhangs II der FFH-RL.
URL: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm, Abruf: 29.07.2016
- LFO LANDESFORSTANSTALT M-V, 2008: „FFH-Gebiet 2350-301, Wald bei Kuhlorgen an der Uecker, Managementplan, Teilbereich Wald, Februar 2008, MLUV M-V“
- LINFOS (2016): Kartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
URL: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2016): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000 Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ -Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1. Version 4.1: Stand: Februar 2016.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2016): Anlage 7 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Rahmen der Managementplanung). – Version 2.2: Stand 01.12.2008 - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2012a): Anlage 15 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten: Technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung. Version 3.2: Stand 27.04.2012. - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

- NatSchAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert am 12. Juli 2010
- NATSchFÖRL M-V: RICHTLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG VON VORHABEN DES NATURSCHUTZES (NATURSCHUTZFÖRDERRICHTLINIE), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Entwurfsfassung April 2016
- NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitat-Richtlinie. EU-KOM, GD Umwelt.
- RANIUS, THOMAS; HEDIN, JONAS (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. –Oecologia 126 (3): 363-370.
- RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M., WACHLIN, V.: „Eremit, Juchtenkäfer – *Osmoderma eremita*“, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_osmoderma_eremita.pdf (abgerufen am 29.07.2016)
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae, Philippii. Abhandlungen und Berichte aus dem Naturkundemuseum im Ottoneum zu Kassel 10/3, S. 157-248 (Teil 1), Heft 10/4, S. 249-336 (Teil 2).
- UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern - Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung . Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.]. August 2003.
- VSGLVO M-V (Vogelschutzgebietslandesverordnung 2011): Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011.